

Geschäftsbedingungen

Für die Zeitschrift INFOOD gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sowie gesondert schriftlich bestätigte Vereinbarungen, auch wenn der Auftraggeber die Gültigkeit dieser Bedingungen ausschließt und der Herausgeber nicht widerspricht. Die Auftragsbestätigung und die jeweils gültigen Preislisten sind für jeden Auftrag maßgebend.

1. Anzeigenauftrag oder Beilagenauftrag im Sinne der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ist der Auftrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder Beilagen/Beihefter eines Werbungtreibenden oder sonstigen Interessenten in genannter Druckschrift zur Verbreitung.
2. Der Anzeigenabruf oder die Beilagenverbreitung erfolgen entsprechend der im Auftrag festgelegten Modalitäten.
3. Vom Herausgeber beauftragte Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit Werbungtreibenden an die gültige Anzeigenpreisliste des Herausgebers zu halten. Die vom Herausgeber gewährte Mitteilungsvergütung darf an die auftraggebenden Werbungtreibenden weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
4. Von Änderungen der Anzeigenpreisliste sind laufende Aufträge nicht berührt.
5. Für die rechtzeitige Ablieferung der Anzeigentexte und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen/Beihefter ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Herausgeber unverzüglich Ersatz an. Der Herausgeber gewährleistet die für diese Publikation übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
6. Der Herausgeber ist berechtigt, vom Auftraggeber Ersatz in voller Höhe des vereinbarten Anzeigenpreises zuzüglich Mehrwertsteuer zu verlangen, wenn keine Anzeigenvorlage bis zum Anzeigenschluß beim Verlag eingegangen ist oder wenn ihm 2 Wochen vor Erscheinen die verbreitenden Beilagen/Beihefter nicht vorliegen.
7. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Läßt der Herausgeber eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und das für die betreffende Anzeige oder Beilage/Beihefter zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Herausgebers und seiner Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Herausgebers für Schäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Herausgeber darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt. Reklamationen müssen bis 14 Tage nach der Veröffentlichung der beanstandeten Ausgabe gemacht werden.
8. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Veröffentlichung per Anzeige zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen oder der zu verbreitenden Beilagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Herausgeber von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages - auch wenn er storniert werden sollte - erwachsen. Der Herausgeber ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob durch Anzeigen bzw. Beilagen Dritte beeinträchtigt werden.
9. Der Herausgeber behält sich vor Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Auftrages - und Beilagenaufträge wegen ihres Inhaltes, ihrer Herkunft oder ihrer technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Herausgebers abzulehnen, wenn Inhalt, Herkunft oder Form gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstoßen oder die Veröffentlichung für den Herausgeber unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
10. Probeabzüge werden auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Herausgeber berücksichtigt Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist, spätestens bis zum 15. des jeweiligen Vormonats des Abrufs, mitgeteilt werden.
11. Nach Anzeigenschluß sind Änderungen von Größe und Format nicht mehr möglich. Bei fernmündlich vom Auftraggeber durchgegebenen Korrekturen haftet der Herausgeber nicht für die Richtigkeit der Wiedergabe. Eine Haftung wird auch nicht übernommen, wenn sich Mängel an der Vorlage erst bei der Reproduktion oder beim Druck zeigen. Bei ungenügendem Abdruck hat der Auftraggeber dann keine Ansprüche. Eventuell entstehende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.
12. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie Einziehungskosten berechnet. Der Herausgeber kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen oder ohne Nachfristsetzung unter Belastung aller Rabatte den Auftrag stornieren. Bei Vorliegen begründeter Zweifel der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Herausgeber berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
13. Kosten für die Anfertigung bestellter Filme und Zeichnungen, die in den Besitz des Auftraggebers übergehen, sind vom Auftraggeber zu tragen. Das gleiche gilt für vom Auftraggeber gewünschte erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen.
14. Die Verpflichtung der Aufbewahrung von Druckunterlagen endet einen Monat nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht schriftliche eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
15. Kündigung: Vom Auftrag kann innerhalb seiner Laufzeit nicht zurückgetreten werden. Die vereinbarte Vergütung bleibt in jedem Falle nach Regelung des Paragraphen 649 BGH geschuldet.
16. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Herausgebers. Soweit Ansprüche des Herausgebers nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Herausgebers vereinbart.
17. Mündliche Vereinbarungen bedürften der schriftlichen Bestätigung durch den Herausgeber.

Jena, den 1.1.2007

Studentenwerk Thüringen, Anstalt des öffentlichen Rechts.